

**Ausgabe 25 – 22.Nov.2022**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

- Seite 2: Ordnung zum Praxis-/Auslandssemester für den Bachelorstudien-  
engang Marketing der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 8: Impressum

# **Ordnung zum Praxis-/Auslandssemester für den Bachelorstudiengang Marketing der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**vom 22.11.2022**

## **Präambel**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II - Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 26.10.2022 die Ordnung zum Praxis-/ Auslandssemester für den grundständigen Bachelorstudiengang Marketing erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 21.11.2022 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 16.11.2022 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Regelung.....	3
§ 2 Ausbildungsziele.....	3
§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz .....	3
§ 4 Ausbildungsstätte .....	4
§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters .....	4
§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum .....	4
§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme.....	5
§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits.....	6
§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Praxis-/Auslandssemesters .....	6
§ 10 Anerkennung .....	6
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Allgemeine Regelung**

(1) Im Bachelorstudiengang Marketing ist nach § 3 (3) SPO im 5. Fachsemester ein verpflichtendes Praxis-/Auslandssemester zu absolvieren. Sowohl das Praxissemester als auch das Auslandssemester setzen den erfolgreichen Abschluss des 1. Studienjahres voraus und stellen eine Studienleistung dar, die insgesamt mit 30 ECTS bewertet wird. Das Praxis-/Auslandssemester kann entweder als Auslandsstudiensemester oder als Praktikum im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Studierenden bleiben während des Praxis-/Auslandssemesters als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

## **§ 2 Ausbildungsziele**

(1) Das Auslandsstudiensemester in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium der Betriebswirtschaftslehre im Inland inhaltlich ergänzen und den Einstieg von Absolvent\*innen ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern. Hierzu wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

(2) Im Praxissemester sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Marketingbereich eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben. Es geht um die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen bezogen auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens. Hierzu wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.

## **§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz**

(1) Beim Auslandsstudiensemester müssen die Studierenden sich für ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

(2) Die Dauer des Praxissemesters erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 20 Wochen in Vollzeit. Vollzeit bedeutet mindestens 35 Stunden pro Woche. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeit- und des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

(3) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung zu sorgen.

## § 4 Ausbildungsstätte

(1) Auslandsstudiensemester: Das International Office der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Genehmigung und Anerkennung erfolgt dann durch das International Office und die Studiengangleitung.

(2) Praxissemester: Das Praxissemester muss in einem geeigneten Unternehmen im Marketing- oder Vertriebsbereich, im In- oder Ausland abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von Unternehmen ab einer mittleren Größe, insbesondere mit Marketing- oder Vertriebsabteilung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor in Betracht, sowie alle Einrichtungen einer vielschichtigen Gesellschaft mit ihren öffentlichen oder privaten Institutionen bzw. Organisationen. Die Praktikumsstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

## § 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters

(1) Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

(2) Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine ausländische Hochschule oder ein genehmigungsfähiges Praktikum im Marketing- oder Vertriebsbereich finden und schlagen dies der Studiengangleitung zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung ist i.d.R. im laufenden 4. Fachsemester, spätestens 4 Wochen vor Antritt des Praxis-/Auslandssemesters, mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Ausgefülltes Formular „Antrag auf Genehmigung des Praxis-/Auslandssemesters“

2. Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringung des 1. Studienjahres

3. Auslandsstudiensemester:

- Abgabe einer Aufnahmebescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule (nur, falls es keine Partnerhochschule ist)
- Einreichung des Antrags bei der Studiengangleitung bzgl. Fächerwahl an der ausländischen Hochschule im Wert von 30 ECTS für das Learning Agreement. Ergeben sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement in Absprache mit der Studiengangleitung vom International Office geändert werden.

Praxissemester:

- Praktikantenvertrag

## § 6 Ausbildungsablauf im Praktikum

(1) Das Unternehmen und die Praktikantin/der Praktikant schließen einen Vertrag. Dieser soll den zeitlichen Umfang festlegen sowie die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuerin/einen betrieblichen Betreuer benennen.

(2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss eine ausreichende Nähe zum Marketing-Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

(3) Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:

1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe der Organisation,
2. Mitarbeit im Marketing- oder Vertriebsbereich der Organisation,
3. Übernahme von Verantwortung für Projektarbeiten (soweit wie möglich).

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle sollte in folgender Weise erfolgen:

1. Vorstellung der Organisation und Bekanntmachen mit allen ihren Bereichen,
2. Vermittlung von Kenntnissen und deren Vertiefung durch praktische Mitarbeit im Marketing- oder Vertriebsbereich,
3. Durchführung von Projekten unter Anleitung mit Verantwortungsübernahme,
4. Studium der einschlägigen Fachliteratur.

(4) Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die in der Organisation ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen und bereits erworbene wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Studium praktisch anzuwenden.

## **§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme**

(1) Das Praxis-/Auslandssemester wird durch die Studierenden bis spätestens zum Ende der 2. Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters gegenüber der Studiengangleitung wie folgt nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt durch:

(2) Auslandsstudiensemester

- Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule für die Zeit des Auslandssemesters (nur bei Nicht-Partnerhochschulen)
- Nachweis bestandener Prüfungen im Umfang von 30 ECTS in den in Abstimmung mit der Studiengangleitung gewählten Fächern
- Anfertigung und Zurverfügungstellung eines drei- bis fünfminütigen Präsentationsvideos in OLAT. Die Videopräsentation soll einen formlosen mündlichen Kurzbericht über die im Auslandsstudium gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse enthalten.

(3) Praxissemester

- Abgabe eines Tätigkeitsnachweises (= Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit) oder eines Praktikumszeugnisses (30 ECTS)
- Anfertigung und Zurverfügungstellung eines drei- bis fünfminütigen Präsentationsvideos in OLAT. Die Videopräsentation soll einen formlosen mündlichen Kurzbericht über die im Praxissemester gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse enthalten.

(4) Über die Anerkennung des Praxis-/Auslandssemesters entscheidet die Studiengangleitung.

## **§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits**

(1) Umfassen die im Ausland erbrachten Leistungen weniger als 30 ECTS (z.B. wg. Nicht-bestehens von Prüfungen oder Ausfall genehmigter Veranstaltungen) können auf formlosen Antrag der bzw. des Studierenden in begründeten Fällen maximal 10 fehlende ECTS erworben werden durch

- Nachprüfung durch die ausländische Hochschule und/oder
- Gleichwertige Hausarbeiten im Umfang von maximal 10 ECTS, verfasst in einer Fremdsprache (i.d.R. Englisch) und/oder
- In einer Fremdsprache (i.d.R. Englisch) verfasste Prüfungen in Modulen anderer Studiengänge, die einen inhaltlichen Bezug zur Betriebswirtschaftslehre aufweisen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Falls mehr als 10 ECTS nicht erbracht werden, ist die Studienleistung nicht bestanden und das Praxis-/Auslandssemester muss erneut angetreten werden.

(2) Wird das Praxissemester vor Ablauf der 20 Wochen beendet, sind die Studierenden verpflichtet, die Studiengangleitung unverzüglich darüber zu informieren und die Gründe darzulegen. Im begründeten Fall können die fehlenden Praxissemesterzeiten durch weitere Praxiszeiten ergänzt werden. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Praxis-/Auslandssemesters**

(1) Während des Praxis-/Auslandssemesters sind die Studierenden von anfallenden Wiederholungsprüfungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen befreit.

(2) Prüfungen, die im Sinne des § 14 Absatz 3 APO von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

## **§ 10 Anerkennung**

(1) In einem anderen Bachelorstudiengang erbrachte Praxis-/Auslandssemester sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen nach der Ausbildungszeit können grundsätzlich anerkannt werden. Eine Anerkennung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) Von Studierenden bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn, in den Semesterferien, Werkstudierendentätigkeiten während des Studiums sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

(3) Über die Anerkennung eines bereits absolvierten Praxis-/Auslandssemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Marketing ab dem Sommersemester 2023.

Ludwigshafen, den 22.11.2022

gez. Prof. Dr. Gunther Piller  
Präsident der Hochschule für  
Wirtschaft und Gesellschaft  
Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner  
Dekan des Fachbereichs Marketing  
und Personalmanagement der  
Hochschule für Wirtschaft und  
Gesellschaft Ludwigshafen

**Impressum:**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller